

Derselbe bewirkt von Rechts wegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen dieser Übereinkunft. Er kann jedoch die Bezeichnung derjenigen Bestimmungen der Übereinkunft vom 9. September 1886 oder der Zusatzakte vom 4. Mai 1896 enthalten, die diese Länder vorläufig wenigstens an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen dieser Übereinkunft zu setzen für nötig halten.

Artikel 26.

Die Verbandsländer haben jederzeit das Recht, dieser Übereinkunft für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Diese Erklärung soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden.

Artikel 27.

Diese Übereinkunft tritt in den Beziehungen zwischen den Verbandsstaaten an Stelle der Übereinkunft von Bern vom 9. September 1886 einschließlich des Zusatzartikels und des Schlussprotokolls vom gleichen Tage, sowie der Zusatzakte und der erläuternden Deklaration vom 4. Mai 1896. Die vorgenannten Vertragsakte sollen in den Beziehungen zwischen denjenigen Staaten, die diese Übereinkunft nicht ratifizieren sollten, in Wirksamkeit bleiben.

Diejenigen Staaten, welche diese Übereinkunft unterzeichnet haben, können beim Austausch der Ratifikationsurkunden erklären, daß sie hinsichtlich des einen oder des anderen Punktes durch die Bestimmungen der Übereinkommen, die sie früher unterzeichnet hatten, gebunden zu bleiben wünschen.

Artikel 28.

Diese Übereinkunft soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin spätestens am 1. Juli 1910 ausgetauscht werden.

Jeder vertragschließende Teil wird für den Austausch der Ratifikationsurkunden ein einziges Instrument übergeben, das zusammen mit denjenigen der übrigen Staaten in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Jeder Teil erhält dafür ein Exemplar des Protokolls über den Austausch der Ratifikationsurkunden, das von den Bevollmächtigten, die am Austausche teilnehmen, unterzeichnet ist.

Artikel 29.

Diese Übereinkunft wird drei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft gesetzt werden, sowie für unbestimmte Zeit und im Falle einer Kündigung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage der Kündigung ab in Wirksamkeit bleiben.

Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie soll nur in Beziehung auf dasjenige Land Wirksamkeit haben, von dem sie ausgegangen ist, während die Übereinkunft für die übrigen Verbandsstaaten weiter in Kraft bleiben soll.

Artikel 30.

Die Staaten, welche in ihre Gesetzgebung die in Artikel 7 Abs. 1 dieser Übereinkunft vorgesehene Schutzdauer von fünfzig Jahren einführen, werden davon der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch eine schriftliche Erklärung Kenntnis geben, die durch diese Regierung alsbald allen anderen Verbandsstaaten mitgeteilt werden wird.

Das Gleiche gilt für die Staaten, welche auf die von ihnen in Gemäßheit der Artikel 25, 26 und 27 gemachten Vorbehalte verzichten.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diese Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, am 13. November Eintausendneunhundertundacht in einem einzigen Exemplare, das in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll und von dem Abdrucke, gleichmäßig beglaubigt, auf diplomatischem Wege den vertragschließenden Staaten übermittelt werden.

Für Deutschland:

- (L. S.) Dr. R. von Studt.
- (L. S.) von Koerner.
- (L. S.) Dungs.
- (L. S.) Goebel von Harrant.
- (L. S.) Rosolski.
- (L. S.) Josef Kohler.
- (L. S.) Osterreich.

Für Belgien:

- (L. S.) Cte. della Faille de Leverghem.
- (L. S.) Jules de Borckgrave.
- (L. S.) Bauwermans.

Für Dänemark:

- (L. S.) J. Hegermann Lindencrone.

Für Spanien:

- (L. S.) Luis Polo de Bernabé.
- (L. S.) Eugenio Ferraz.

Für Frankreich:

- (L. S.) Jules Cambon.
- (L. S.) E. Lavisse.
- (L. S.) Paul Hervieu.
- (L. S.) L. Renault.
- (L. S.) Savarry.
- (L. S.) G. Breton.
- (L. S.) Georges Lecomte.

Für Großbritannien:

- (L. S.) H. G. Bergne.
- (L. S.) George R. Askwith.
- (L. S.) J. de Salis.

Für Italien:

- (L. S.) Pansa.
- (L. S.) Luigi Roux.
- (L. S.) Samuele Ottolenghi.
- (L. S.) Emilio Venezian.
- (L. S.) Avv. Augusto Ferrari.

Für Japan:

- (L. S.) Mizuno Kentaro.
- (L. S.) Horiguchi Kumaichi.

Für die Republik Liberia:

- (L. S.) von Koerner.

Für Luxemburg:

- (L. S.) Cte. de Villers.

Für Monaco:

- (L. S.) Bon. de Rolland.

Für Norwegen:

- (L. S.) Klaus Hoel.

Für Schweden:

- (L. S.) Taube.
- (L. S.) P. M. af Ugglas.

Für die Schweiz:

- (L. S.) Alfred von Claparède.
- (L. S.) W. Kraft.

Für Tunis:

- (L. S.) Jean Gout.